

Geltungsbereich der Beitragsordnung

Für die Deckung der Kosten, die für die Erfüllung der Vereinszwecke und der laufenden Vereinsgeschäfte entstehen, werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Alle Beiträge werden in dieser Beitragsordnung geregelt. In einzelnen Passagen wird unter Nennung der §§ auf die Regelungen der Satzung verwiesen.

§ 1 Fördermitglieder

Der Beitragssatz für Fördermitglieder (§ 3 der Satzung) entspricht dem der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 2 Stimmberechtigte Mitglieder

Nach Beschluss der Mitglieder vom 23.04.2015 ist der Mindest-Mitgliedsbeitrag wie folgt:

- a) Natürliche Personen:
Der Mindestbeitrag für individuelle Mitglieder beträgt 60 € /Jahr (5 € /Monat).
- b) Juristische Personen und Personenvereinigungen:
Der Mindestbeitrag liegt bei 240 Euro pro Jahr.

§ 3 Abweichende Beiträge

Höhere Beiträge sind jederzeit möglich und erwünscht. In begründeten, außerordentlichen Fällen kann beim Vorstand ein Antrag auf Beitragsreduzierung oder -befreiung gestellt werden.

§ 4 Transparenz

Mitglieder und Spender, die mehr als 10.000 € Beitrag pro Jahr bezahlen, werden im jährlichen Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

§ 5 Berechnung und Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag fällig. Er wird per SEPA-Lastschrift zum 1. Februar jeden Jahres eingezogen. Fällt der Einzugstermin nicht auf einen Werktag, wird dieser auf den nächsten, darauffolgenden Werktag terminiert. Nach Vereinbarung kann der Beitrag auch in halbjährlichen oder monatlichen Teilbeträgen eingezogen, ein abweichender Zahlungsstermin vereinbart und auch per Überweisung gezahlt werden. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Für Neumitglieder berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilig pro angefangenem Monat des Beitrittsdatums.

§ 6 Beitragsrechnung

Die Mitglieder erhalten üblicherweise keine Beitragsrechnung. Alle Beiträge und Spenden werden im Februar des folgenden Jahres in einer Sammelbestätigung dokumentiert, wenn der Gesamtbetrag 20,00 Euro übersteigt.

§ 7 Zahlungsverzug, Mahnung, Ausschluss

Der 1. Februar des Kalenderjahres ist das Fälligkeitsdatum. Falls abweichende Zahlungsdaten vereinbart wurden, so wurden sie lediglich als verschobene Zahlung vereinbart. Bei Zahlungsverzug erhalten die Mitglieder nach Fälligkeit bzw. abweichendem Zahlungsdatum textlich eine Beitragsrechnung als Erinnerung/Mahnung mit Benennung der offenen Beiträge. Bei Nichtzahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Beginn der Fälligkeit (§7 (4) der Satzung) wird die Mitgliedschaft rückwirkend beendet. Gegen diesen Ausschluss der Mitgliedschaft kann schriftlich unter Nennung von Gründen Widerspruch erhoben werden, der Vorstand entscheidet über die Weiterführung der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss, innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs.

§ 8 Kündigung, bereits getätigte Zahlungen

Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist jederzeit mit Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Austritterklärung möglich. Fördermitglieder können mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch formlose Erklärung ihre Mitgliedschaft kündigen (§7 (2) der Satzung). Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits getätigter Beitragszahlungen besteht nicht.

Stuttgart, den 22.04.2023